

**Reglement
vom 26. April 2001**

über das Studium und die Prüfungen in den Hauptfächern

Politikwissenschaft und Soziologie

**an der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät**

(RSP SOWI WISO.FAK)

von der Erziehungsdirektion genehmigt am 6. Juli 2001

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
 - Art. 1 Geltungsbereich
 - Art. 2 Studienziel
 - Art. 3 Studienvoraussetzungen
 - Art. 4 Studienbeginn
 - Art. 5 Studienfachberatung
 - Art. 6 Studienabschlüsse
- II. Grundsätze zum Lizentiatsstudium
 - 1. Studienplan und Gliederung des Studiums
 - Art. 7 Studienplan
 - Art. 8 Gliederung des Studiums
 - Art. 9 Das Einführungsstudium
 - Art. 10 Das Grundstudium
 - Art. 11 Das Hauptstudium
 - Art. 12 Haupt-, Neben- und Ergänzungsfächer
 - Art. 13 Umfang der Fächer
 - Art. 14 Lizentiatsarbeit(en)
 - Art. 15 Praktikum
 - 2. Bemessung
 - Art. 16 European Credit Transfer System
 - Art. 17 Bemessung der Studienleistungen
 - 3. Das Lizentiat
 - Art. 18 Verleihung des Titels
 - Art. 19 Anmeldung zum Lizentiat
 - 4. Studiendauer
 - Art. 20 Regelstudienzeit
 - Art. 21 Überschreitung der Regelstudienzeit und Verlängerung des Studiums
 - Art. 22 Bewilligung einer Verlängerung
- III. Prüfungen
 - 1. Allgemeine Bestimmungen für alle Prüfungen
 - Art. 23 Credit-System, studienbegleitendes Prüfungsverfahren
 - Art. 24 Prüfungsberechtigung
 - Art. 25 Organisation
 - Art. 26 Zulassung
 - Art. 27 Anmeldung
 - Art. 28 Abmeldung, Rücktritt, Nichterscheinen
 - Art. 29 Notenskala
 - Art. 30 Lizentiatsprädikat
 - Art. 31 Prüfungstermine
 - Art. 32 Sprachen
 - Art. 33 Unerlaubte Hilfsmittel
 - Art. 34 Mündliche Prüfungen
 - Art. 35 Noteneröffnung, Akteneinsicht, Archivierungspflicht
 - Art. 36 Einwendungen
 - Art. 37 Studienblatt

- Art. 38 Prüfungsgebühren für Einzelprüfungen
- Art. 39 Prüfungsgebühren für Lizentiatsverleihung und Doktorpromotion
- 2. Leistungsnachweise
 - Art. 40 Erbringung von Leistungsnachweisen
 - Art. 41 Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen
 - Art. 42 Leistungsnachweise aus generellen Fachprogrammen
 - Art. 43 Leistungsnachweise aus individuellen Fachprogrammen
 - Art. 44 Leistungsnachweise aus Sonderstudien
- 3. Prüfungen im Einführungsstudium
 - Art. 45 Lehrveranstaltungsprüfungen
 - Art. 46 Abschluss, Wiederholungsmöglichkeiten
- 4. Prüfungen im Grund- und Hauptstudium
 - Art. 47 Lehrveranstaltungsprüfungen
 - Art. 48 Fachprogrammprüfungen
 - Art. 49 Anrechnung und Wiederholung von Leistungsnachweisen
- 5. Schriftliche Arbeiten
 - Art. 50 Lizentiatsarbeit
 - Art. 51 Seminararbeit
 - Art. 52 Abschlussarbeit von Übungen
 - Art. 53 Proseminararbeit
 - Art. 54 Hausarbeit
 - Art. 55 Bewertung schriftlicher Arbeiten
- IV. Das Doktorat
 - Art. 56 Zulassung
 - Art. 57 Das Aufbaustudium
 - Art. 58 Die Dissertation
 - Art. 59 Gutachterinnen und Gutachter
 - Art. 60 Anmeldung
 - Art. 61 Die Promotion zum Dr. rer. soc.
 - Art. 62 Veröffentlichung der Dissertation, Pflichtexemplare
 - Art. 63 Doktordiplom
- V. Anerkennung anderer Ausweise
 - Art. 64 Grundsatz
 - Art. 65 Anrechnung auswärtiger Lehrveranstaltungen
- VI. Rechtspflege
 - Art. 66 Anwendbares Recht
 - Art. 67 Beschwerdeverfahren
- VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
 - Art. 68 Erlass des Studienplanes
 - Art. 69 Übergangsbestimmungen
 - Art. 70 Aufhebung von Erlassen
 - Art. 71 Inkrafttreten

Reglement über das Studium und die Prüfungen in den Hauptfächern Politikwissenschaft und Soziologie an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2, Artikel 30 Absatz 2 und 3 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz; UniG), Artikel 115, 117 und 131 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung; UniV) und Artikel 82 und 84 des Statuts von 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Studierende der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die das Lizentiat bzw. das Doktorat in Politikwissenschaft oder Soziologie erwerben wollen.

² Es gilt ebenfalls für

- a. Studierende, die das Nebenfach Medienwissenschaft absolvieren wollen
- b. Studierende von anderen Fakultäten, die ein Neben- oder Ergänzungsfach abschliessen wollen;
- c. Mobilitätsstudierende, die Prüfungen absolvieren.

³ Werden bestimmte Aufgaben dem Fakultätskollegium zugewiesen, so kann die Geschäftsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät diese Aufgaben einem anderen fakultären Organ übertragen. Ausgenommen ist der Erlass des Studienplans.

Art. 2 Studienziel

Das Studium der Sozialwissenschaften soll den Studierenden die nötigen Fachkenntnisse über die Zusammenhänge des politischen und sozialen Lebens vermitteln und sie befähigen, in ihrem Beruf kritisch zu denken, selbständig zu entscheiden und ihr Wissen und Können im Laufe des Lebens zu erweitern und zu vertiefen.

Art. 3 Studienvoraussetzungen

- ¹ Alle Studierenden und Doktorierenden müssen immatrikuliert sein. Wer nicht immatrikuliert ist, darf keine Leistungen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beanspruchen, namentlich weder Lehrveranstaltungen besuchen, Prüfungen ablegen noch die fakultäre Infrastruktur benutzen.
- ² Besondere Bestimmungen über Mobilitätsstudierende, Auskultantinnen und Auskultanten sowie über die Befreiung von Doktorandinnen und Doktoranden von der Immatrikulationspflicht bleiben vorbehalten.
- ³ Wer an einer anderen Universität in einem soziologischen oder politikwissenschaftlichen Studiengang wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen wurde, kann zum entsprechenden Lizentiatstudium nicht zugelassen werden. Nebenfach- oder Ergänzungsfachprüfungen, die zum Erwerb eines nicht-sozialwissenschaftlichen Studienabschlusses führen, können abgelegt werden.
- ⁴ Die Zulassungsbedingungen für das Studium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät richten sich nach der Universitätsverordnung, das Verfahren der Immatrikulation nach dem Universitätsstatut.

Art. 4 Studienbeginn

- ¹ Studienanfängerinnen und -anfänger beginnen das Studium mit dem Wintersemester.
- ² Im Fall der Fortsetzung des Studiums, namentlich nach einem Wechsel von einer anderen Hochschule, ist ein Beginn auch zum Sommersemester zulässig.

Art. 5 Studienfachberatung

- ¹ Die Studierenden haben Anspruch auf Studienfachberatung, die durch die geschäftsführende Leitung der Institute sichergestellt wird.
- ² Für jedes Hauptfach wird eine Wegleitung über das Studium erlassen.

Art. 6 Studienabschlüsse

- ¹ Durch die Absolvierung der in diesem Reglement vorgesehenen Studiengänge können die Studierenden der Sozialwissenschaften die Titel einer Licentiata rerum socialium oder eines Licentiatum rerum socialium und eines Doctor rerum socialium erlangen, die von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, gestützt auf dieses Reglement verliehen werden.

- ² Aus Studien an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät kann jeweils nur einer der folgenden Abschlüsse erlangt werden: Licentiata/Licentiatum rerum oeconomicarum; Licentiata/Licentiatum rerum socialium; Bachelor of Business Administration der Universität Bern. Zusätzlich zum Bachelor of Business Administration der Universität Bern kann der Master of Business Administration der Universität Bern erworben werden. Die Lizentiatatsabschlüsse und der Master of Business Administration der Universität Bern berechtigen zum Erwerb eines Doktorates in allen Hauptfächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

II. Grundsätze zum Lizentiatsstudium

1. Studienplan und Gliederung des Studiums

Art. 7 Studienplan

¹ Das Fakultätskollegium erlässt einen von der Universitätsleitung zu genehmigenden Studienplan. Dieser bestimmt die Anforderungen an den Umfang und die Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen für die einzelnen Studienrichtungen. Er kann auch obligatorische auswärtige Lehrveranstaltungen vorschreiben und die entsprechenden Voraussetzungen und Anrechnungsmöglichkeiten regeln. Ausserdem enthält er Empfehlungen für die Gestaltung des Studiums.

² Das Fakultätskollegium koordiniert das Lehrangebot und sorgt insbesondere dafür, dass die Lehrveranstaltungen nach Massgabe des Studienplanes angeboten werden.

Art. 8 Gliederung des Studiums

Der Studiengang für die Erlangung des Lizentiats gliedert sich in das Einführungs-, das Grund- und das Hauptstudium.

Art. 9 Das Einführungsstudium

¹ Im Einführungsstudium sollen Grundkenntnisse in den Kernfächern Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Soziologie, Politikwissenschaft und Recht sowie die erforderlichen Kenntnisse in den propädeutischen Fächern Mathematik und Statistik erworben werden.

² Im Rahmen des Einführungsstudiums müssen entsprechend in folgenden Fächern Leistungsnachweise erbracht werden:

Kernfächer:

Betriebswirtschaftslehre

Volkswirtschaftslehre

Soziologie

Politikwissenschaft

Recht

Propädeutische Fächer:

Mathematik

Statistik

³ Der Studienplan bestimmt die Lehrveranstaltungen, die zum Einführungsstudium gehören, im Umfang von 60 ECTS-Punkten. Haben die Studierenden die Anforderungen des Einführungsstudiums erfüllt, wird ihnen darüber ein Ausweis ausgestellt.

Art. 10 Das Grundstudium

¹ Im gemeinsam von den Instituten der Politikwissenschaft und der Soziologie durchgeführten sozialwissenschaftlichen Grundstudium werden Kenntnisse in sozialwissenschaftlichen Basisfertigkeiten vermittelt.

² Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 46 ECTS-Punkten. Diese werden in einer politikwissenschaftlichen und einer soziologischen Vorlesung, in vier Proseminaren, zwei Übungen und einem empirischen Forschungspraktikum erworben.

³ Der Studienplan legt die Veranstaltungen im Detail fest, in denen Leistungsnachweise erbracht werden müssen.

Art. 11 Das Hauptstudium

¹ An das Einführungs- und Grundstudium schliesst sich das Hauptstudium an, das mit dem Lizentiat abgeschlossen wird.

² Das Hauptstudium hat erfolgreich beendet, wer unter Berücksichtigung der Anforderungen dieses Reglementes und des Studienplans unter Einschluss der Lizentiatsarbeit(en) und der im Grundstudium absolvierten Veranstaltungen anrechenbare Leistungsnachweise über insgesamt 240 ECTS-Punkte erbracht hat.

Art. 12 Haupt-, Neben- und Ergänzungsfächer

¹ Die definitive Wahl des Hauptfaches steht den Studierenden bis zum Abschluss des sozialwissenschaftlichen Grundstudiums frei. Alle Studierenden haben ein sozialwissenschaftliches Kernfach als Hauptfach zu bezeichnen. Als sozialwissenschaftliche Kernfächer gelten Politikwissenschaft und Soziologie.

- ² Sie müssen ferner ein inner- oder ausserfakultäres Fach als Nebenfach wählen.
- ³ Je nach Umfang von Haupt- und Nebenfach können ein bis drei weitere inner- oder ausserfakultäre Fächer als Ergänzungsfächer gewählt werden. Die als Haupt- oder Nebenfach gewählten Fächer können nicht als Ergänzungsfächer bezeichnet werden.
- ⁴ Als innerfakultäre Nebenfächer kommen in Betracht:
- a Betriebswirtschaftslehre
 - b Volkswirtschaftslehre
 - c Medienwissenschaft
- ⁵ Als innerfakultäre Ergänzungsfächer kommen neben den in Abs.4 genannten Fächern zusätzlich Politikwissenschaft und Soziologie in Betracht.
- ⁶ Welche ausserfakultären Fächer als Neben- oder Ergänzungsfächer gewählt werden können, ist im Studienplan festgelegt.
- ⁷ Für ausserfakultäre Neben- und Ergänzungsfächer gelten die Studienreglemente und die Studienpläne der betreffenden Fakultäten oder Organisationseinheiten.

Art. 13 Umfang der Fächer

- ¹ Das Hauptfach im Grund- und Hauptstudium umfasst mindestens 120 und maximal 168 ECTS-Punkte (inkl. Lizentiatsarbeit(en)). Ohne Berücksichtigung der Lizentiatsarbeit(en) müssen Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 96 ECTS-Punkten erbracht werden.
- ² Das Nebenfach weist einen Umfang von mindestens 48 und maximal 72 ECTS-Punkten auf.
- ³ Für Ergänzungsfächer können maximal 48 ECTS-Punkte angerechnet werden.
- ⁴ Wird in einem innerfakultären Neben- oder Ergänzungsfach eine zweite Lizentiatsarbeit geschrieben, erhöht sich die maximal anrechenbare Punktzahl um 24 ECTS-Punkte.
- ⁵ Ausserfakultäre Fächer (Nebenfach und Ergänzungsfächer) dürfen zusammen 96 ECTS-Punkte nicht überschreiten, unabhängig davon, ob in einem dieser Fächer eine Lizentiatsarbeit angefertigt worden ist.
- ⁶ Der Studienplan bestimmt, welchen Anforderungen die Zusammensetzung der Lehrveranstaltungen im Haupt- und Nebenfach zu genügen hat. Insbesondere kann er bestimmte Lehrveranstaltungen und schriftliche Arbeiten als obligatorisch bezeichnen. Er kann auch bestimmen, dass zu einem Hauptfach gewisse Pflichtveranstaltungen ausserhalb dieses Faches gehören.

Art. 14 Lizentiatsarbeit(en)

Zu den Anforderungen des Hauptstudiums gehört die Anfertigung einer Lizentiatsarbeit im Hauptfach. Es ist gestattet, eine zweite Lizentiatsarbeit anzufertigen; diese darf im Haupt-, im Neben- oder in einem Ergänzungsfach geschrieben werden.

Art. 15 Praktikum

Der Studienplan kann ein obligatorisches Praktikum vorschreiben. Die Voraussetzungen und Anrechnungsmöglichkeiten werden im Studienplan geregelt.

2. Bemessung

Art. 16 European Credit Transfer System

¹ Die Leistungen, die für das Studium zu erbringen sind, werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen.

² Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Punkte.

³ Das Studienpensum für ein volles Studienjahr beträgt durchschnittlich 60 ECTS-Punkte. Das gesamte Lizentiats-Studium umfasst 300 ECTS-Punkte.

Art. 17 Bemessung der Studienleistungen

Studienleistungen werden auf der Basis von 1 Semesterwochenstunde wie folgt bemessen:

Einführungsstudium

- a Propädeutische Fächer gemäss Art. 9 Abs. 2: 1 ECTS-Punkte
- b Alle übrigen Fächer gemäss Art. 9 Abs. 2: 1,5 ECTS-Punkte

Grund- und Hauptstudium

- a Vorlesungen: 2 ECTS-Punkte
- b Seminare: 2 bis 3 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand)
- c Proseminare: 2 ECTS-Punkte
- d Kolloquien: 2 ECTS-Punkte
- e Übungen: 2 ECTS-Punkte
- f Literaturstudien: 1 bis 2 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand)

- g Forschungspraktika: 2,5 ECTS-Punkte
- h Hausarbeiten: 2 bis 4 ECTS-Punkte (je nach Arbeitsaufwand)
- i Praktika: 6 bis 12 ECTS-Punkte (je nach Dauer)
- k Lizentiatsarbeit(en): 24 ECTS-Punkte

Doktorandenstudium: Alle Lehrveranstaltungen 3 ECTS-Punkte

3. Das Lizentiat

Art. 18 Verleihung des Titels

- ¹ Der Titel einer Licentiata rerum socialium oder eines Licentiatum rerum socialium wird verliehen, wenn das Einführungsstudium, das Grundstudium und das Hauptstudium erfolgreich abgeschlossen sind.
- ² Zur Erlangung des Lizentiats muss die Kandidatin oder der Kandidat mindestens drei Semester in Bern studiert haben. Dispensation davon ist ausgeschlossen.
- ³ Liegen im Grund- und Hauptstudium anrechenbare Leistungsnachweise im Umfang von 240 ECTS-Punkten vor, können keine weiteren Prüfungen mehr abgelegt werden und das Studium ist abgeschlossen.
- ⁴ Liegt mehr als ein Leistungsnachweis vor, mit dem das Studium erfolgreich abgeschlossen werden könnte, erfolgt die Anrechnung in der Reihenfolge der Prüfungstermine.
- ⁵ In der Lizentiatsurkunde werden das Hauptfach und das Nebenfach aufgeführt.
- ⁶ Verleihungen des Lizentiats werden mindestens einmal im Semester vom Fakultätskollegium vorgenommen. Die Verleihungstermine sowie die zugehörigen Anmeldetermine werden öffentlich bekanntgegeben.

Art. 19 Anmeldung zum Lizentiat

- ¹ Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zur Verleihung des Lizentiats spätestens 14 Tage vor dem Verleihungstermin auf dem Dekanat schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:
 - a Das Anmeldeformular
 - b Der Immatrikulationsausweis (Legitimationskarte)
 - c Das Studienblatt
 - d Die Quittung über die bezahlten Lizentiatsgebühren
 - e Die Lizentiatsarbeit

4. Studiendauer

Art. 20 Regelstudienzeit

¹ Die Regelstudienzeit für das gesamte Lizentiatsstudium beträgt 10 Semester. Darin sind allfällige Praktika sowie die Lizentiatsarbeit(en) inbegriffen. Ein Abschluss nach einer kürzeren Studienzeit ist möglich.

² Das Einführungsstudium umfasst 2 Semester und muss mit Ausnahme der juristischen Lehrveranstaltungen spätestens nach 5 Semestern abgeschlossen sein. Die juristischen Lehrveranstaltungen müssen spätestens nach 7 Semestern abgeschlossen sein.

³ Das Grundstudium umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von 46 ECTS-Punkten und muss spätestens nach insgesamt 7 Semestern abgeschlossen sein.

⁴ Der Studienplan ist so auszugestalten, dass Vollzeitstudierende ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit abschliessen können.

Art. 21 Überschreitung der Regelstudienzeit und Verlängerung des Studiums

¹ Wer die zum Abschluss des Einführungsstudiums benötigten Leistungsnachweise bis zum Abschluss des 5. Studiensemesters nicht erbracht hat, ist vom Weiterstudium endgültig ausgeschlossen. Das Fakultätskollegium kann diese Frist aus wichtigen Gründen verlängern.

² Wer die zum Abschluss des Grundstudiums benötigten Leistungsnachweise bis zum Abschluss des 7. Studiensemesters nicht erbracht hat, ist vom Weiterstudium endgültig ausgeschlossen. Das Fakultätskollegium kann diese Frist aus wichtigen Gründen verlängern.

³ Wer die Regelstudienzeit für das gesamte Studium ohne wichtigen Grund überschreitet, muss ab dem 13. Semester die erhöhten Studiengebühren gemäss Art. 111 Abs. 2 der Universitätsverordnung entrichten.

⁴ Wer im Hauptstudium Noten aufweist, die vor mehr als 10 Jahren erteilt wurden, kann diese nicht mehr anrechnen lassen. Das Fakultätskollegium kann diese Frist aus wichtigen Gründen verlängern.

⁵ Als wichtige Gründe für Verlängerungen der genannten Fristen gelten namentlich Erwerbstätigkeit, Kinderbetreuung, studienbezogene Praktika ausserhalb der Studienpläne, auswärtige Studienaufenthalte, soweit sie nicht an Partneruniversitäten erfolgen, Sprachkurse für Fremdsprachige, Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft und Krankheit.

Art. 22 Bewilligung einer Verlängerung

- ¹ Gesuche für eine Verlängerung des Einführungsstudiums sind spätestens im 5. Semester, Gesuche für eine Verlängerung des Grundstudiums sind spätestens im 7. Semester, Gesuche für eine Verlängerung des Hauptstudiums ohne Erhöhung der Studiengebühr spätestens im zwölften Semester schriftlich an die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät zu richten. Wer sich Noten anrechnen lassen will, die vor mehr als 10 Jahren ausgestellt wurden, muss dies vor Ablauf dieser Frist tun.
- ² Die Bewilligung für die Verlängerung des Studiums ohne Erhöhung der Studiengebühren wird für höchstens zwei Semester erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch einzureichen.
- ³ Zuständig für die Behandlung der Gesuche ist das Fakultätskollegium.
- ⁴ Ablehnende Entscheidungen ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung.

III. Prüfungen

1. Allgemeine Bestimmungen für alle Prüfungen

Art. 23 Credit-System, studienbegleitendes Prüfungsverfahren

In der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät gelangt ein studienbegleitendes Prüfungsverfahren in Form eines Credit-Systems zur Anwendung. Dabei werden die einzelnen Lehrveranstaltungen (mit Ausnahme der Fachprogramme) laufend mit Prüfungen abgeschlossen. Für jede erfolgreich abgeschlossene Lehrveranstaltung erhalten die Studierenden Credits in Form von ECTS-Punkten gemäss Art. 16, die aufaddiert werden, bis die Zahl der für den Studienabschluss benötigten ECTS-Punkte erreicht ist. Eine spezielle Abschlussprüfung entfällt damit.

Art. 24 Prüfungsberechtigung

Prüfungsberechtigt sind die Dozentinnen und Dozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät.

5.5	sehr gut
5	gut
4.5	befriedigend
4	genügend
3, 2, 1	ungenügend

² Die Notenskala entspricht von oben nach unten der ECTS-Notenskala A, B, C, D, E und F.

³ Ergibt die Mittelung von Noten im Bereich der genügenden Gesamtleistungen (ab Note 4.00) eine Viertel- oder Dreiviertelnote, wird die Durchschnittsnote auf die nächst höhere Note der Notenskala aufgerundet. Ergibt die Mittelung im Bereich der ungenügenden Gesamtleistungen keine ganze Durchschnittsnote, wird auf die nächst tiefere Note der Notenskala abgerundet.

Art. 30 Lizentiatsprädikat

¹ Das Lizentiatsprädikat richtet sich nach dem Notendurchschnitt für das Hauptstudium und wird nach folgender Skala vergeben:

5.50 - 6.00	=	summa cum laude
5.00 - 5.49	=	magna cum laude
4.50 - 4.99	=	cum laude
4.00 - 4.49	=	rite

² Der Notendurchschnitt wird als gewichtetes Mittel der Noten aus den erbrachten Leistungsnachweisen errechnet. Jede Note wird mit der Zahl der ECTS-Punkte des betreffenden Leistungsnachweises gewichtet. Zur Ermittlung der Gesamtnote wird die gewichtete Notensumme durch die Summe der ECTS-Punkte aus den erbrachten Leistungsnachweisen dividiert.

Art. 31 Prüfungstermine

Lehrveranstaltungsprüfungen finden in der Regel am Ende der Lehrveranstaltungen statt. Wiederholungsprüfungen werden innert Jahresfrist nach dem ersten Prüfungstermin angeboten.

Art. 32 Sprachen

Leistungsnachweise durch mündliche und schriftliche Prüfungen sowie schriftliche Arbeiten können in deutscher, französischer oder englischer Sprache erbracht wer-

den. Andere Sprachen bedürfen der Genehmigung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät. Will eine Kandidatin oder ein Kandidat in einer mündlichen Prüfung in einer anderen Sprache als in Deutsch geprüft werden, muss sie oder er dies bei der Prüfungsanmeldung mitteilen.

Art. 33 Unerlaubte Hilfsmittel

¹ Wird das Prüfungsergebnis durch Täuschung, namentlich durch Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, so gilt die Prüfung mit Note 1 als nicht bestanden.

² Die oder der für die Prüfungsdurchführung verantwortliche Dozentin oder Dozent meldet den Vorfall nach der Prüfung dem Dekanat.

Art. 34 Mündliche Prüfungen

¹ Der Name der oder des Prüfenden wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im voraus bekannt gegeben.

² Bei der Durchführung einer mündlichen Prüfung ist eine Beisitzerin oder ein Beisitzer anwesend.

Art. 35 Noteneröffnung, Akteneinsicht, Archivierungspflicht

¹ Prüfungsergebnisse werden auf elektronischem Weg und per Aushang bekannt gegeben.

² Die Einsichtnahme in eine eigene schriftliche Prüfung ist innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses zulässig.

³ Die Dozentin oder der Dozent leitet die Noten nach Ablauf der Einsichtnahmefrist an das Dekanat weiter, welches die Noten sammelt und archiviert.

⁴ Die Prüfungsunterlagen können nach Ablauf der Frist zur Anfechtung der Verfügung gemäss Art. 36 Abs. 3 vernichtet werden.

Art. 36 Einwendungen

¹ Einwendungen in bezug auf Leistungsnachweise, insbesondere die Durchführung von Prüfungen, Verzögerungen in der Begutachtung von schriftlichen Arbeiten und die erteilten Noten, sind mündlich oder schriftlich an die prüfende Dozentin oder den prüfenden Dozenten zu richten. Ausser bei Einwendungen wegen Verzögerungen hat dies innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Prüfungsergebnisse zu geschehen.

² Die Kandidatin oder der Kandidat kann in jedem Fall auf dem Dekanat innerhalb der gleichen Frist kostenlos eine anfechtbare Verfügung verlangen. Bei der elektronischen Bekanntgabe sowie beim Aushang der Prüfungsergebnisse wird ausdrücklich auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

³ Jede und jeder Studierende erhält überdies in den letzten drei Monaten eines Kalenderjahres ein Studienblatt gemäss Art. 37 in der Form einer anfechtbaren Verfügung.

⁴ Eine Verfügung gemäss Absatz 3 kann in denjenigen Punkten nicht mehr angefochten werden, die bereits durch frühere Verfügungen rechtskräftig erledigt sind.

Art. 37 Studienblatt

¹ Für jede Studierende und jeden Studierenden wird ein Studienblatt geführt, auf dem die besuchten Lehrveranstaltungen und die erzielten Leistungen verzeichnet sind.

² Dieses Studienblatt kann von den Studierenden jederzeit eingesehen werden. Im übrigen kann es nur von den für die Verleihung des Lizentiats zuständigen Universitätsorganen und allfälligen Rechtsmittelinstanzen eingesehen werden.

³ Ein Auszug des Studienblattes, in dem die besuchten Lehrveranstaltungen mit den erzielten Leistungen verzeichnet sind, wird den Studierenden in den letzten drei Monaten eines Kalenderjahres sowie am Ende ihres Studiums durch das Dekanat zugesandt. Weitere Auszüge können von den Studierenden gegen Entrichtung einer Gebühr bezogen werden.

Art. 38 Prüfungsgebühren für Einzelprüfungen

Für die Einzelprüfungen im Rahmen des Credit-Systems werden keine Gebühren erhoben.

Art. 39 Prüfungsgebühren für Lizentiatsverleihung und Doktorpromotion

¹ Die Gebühren für die Lizentiatsverleihung und die Doktorpromotion betragen:

- a Für die Lizentiatsverleihung Fr. 500.-
- b Für die Doktorpromotion Fr. 300.-
- c Für zusätzliche Auszüge des Studienblattes Fr. 10.-

² Die Gebühren für die Lizentiatsverleihung und die Doktorpromotion sind vor der Anmeldung zuhanden der Fakultät zu entrichten.

2. Leistungsnachweise

Art. 40 Erbringung von Leistungsnachweisen

Im Rahmen des sozialwissenschaftlichen Studiums können Leistungsnachweise auf fünf Arten erbracht werden:

- a Schriftliche oder mündliche Lehrveranstaltungsprüfungen
- b Schriftliche und/oder mündliche Fachprogrammprüfungen
- c Schriftliche Arbeiten, namentlich Lizentiat-, Seminar-, Proseminar- und Hausarbeiten sowie Abschlussarbeiten von Übungen
- d Referate
- e Schriftliche oder mündliche Prüfungen von Literaturstudien (vgl. Art. 44)

Art. 41 Leistungsnachweise aus Lehrveranstaltungen

¹ Lehrveranstaltungen im Rahmen des sozialwissenschaftlichen Studienganges sind Vorlesungen, Übungen, Seminare, Proseminare, Kolloquien und Forschungspraktika.

² In den Lehrveranstaltungen des Einführungsstudiums werden die Leistungsnachweise durch schriftliche Prüfungen erbracht. Im Grund- und Hauptstudium bestimmt die Dozentin oder der Dozent die Prüfungsart und teilt diese im Rahmen der Ankündigung der Lehrveranstaltung den Studierenden mit.

³ Die Dozentin oder der Dozent kann den Leistungsnachweis für mehrere Lehrveranstaltungen im gleichen Fachgebiet bis zum Gesamtumfang von 16 ECTS-Punkten gemeinsam erbringen lassen.

Art. 42 Leistungsnachweise aus generellen Fachprogrammen

¹ Generelle Fachprogramme setzen sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen, für die eine Gesamtnote erteilt wird. Ein generelles Fachprogramm umfasst mindestens 16 und höchstens 36 ECTS-Punkte.

² Setzt sich die Fachprogrammnote aus mehreren Teilnoten zusammen, wird die Gesamtnote als gewichtetes Mittel errechnet. Als Gewichte werden die ECTS-Punkte der betreffenden Lehrveranstaltungen verwendet.

³ Generelle Fachprogramme für die einzelnen Fachgebiete werden vom Fakultätskollegium genehmigt und sind als Anhänge zum Studienplan aufgeführt.

⁴ Weitere Bestimmungen zu den generellen Fachprogrammen enthält der Studienplan.

Art. 43 Leistungsnachweise aus individuellen Fachprogrammen

- ¹ Für einzelne Fachgebiete können Studierende und einzelne oder mehrere Dozentinnen und Dozenten im Rahmen des Studienplanes und im gegenseitigen Einverständnis ein individuelles Fachprogramm vereinbaren, für das eine Gesamtnote erteilt wird.
- ² Individuelle Fachprogramme umfassen mindestens 16 und höchstens 36 ECTS-Punkte. Auf Literaturstudien gemäss Art. 44 dürfen insgesamt nicht mehr als 8 ECTS-Punkte entfallen.
- ³ Die Ermittlung der Gesamtnote erfolgt gemäss Art. 42 Abs. 2.
- ⁴ Weitere Bestimmungen zu den individuellen Fachprogrammen enthält der Studienplan.

Art. 44 Leistungsnachweise aus Sonderstudien

- ¹ Mit Zustimmung der zuständigen Dozentin oder des zuständigen Dozenten können Leistungsnachweise auch durch Sonderstudien erbracht werden. Sonderstudien sind Hausarbeiten oder Literaturstudien.
- ² Sonderstudien kann in jedem einzelnen Fall ein Gewicht von höchstens 4 ECTS-Punkten beigemessen werden. Insgesamt können Sonderstudien im Umfang von höchstens 20 ECTS-Punkten auf das Hauptstudium angerechnet werden.

3. Prüfungen im Einführungsstudium

Art. 45 Lehrveranstaltungsprüfungen

- ¹ Zu jeder Lehrveranstaltung ist ein schriftlicher Leistungsnachweis zu erbringen. Das Fakultätskollegium kann in Einzelfällen andere Formen der Prüfung zulassen.
- ² Eine schriftliche Lehrveranstaltungsprüfung dauert maximal 90 Minuten.

Art. 46 Abschluss, Wiederholungsmöglichkeiten

- ¹ Für einen erfolgreichen Abschluss des Einführungsstudiums müssen die erbrachten Leistungen jeweils mindestens mit der Note ‚genügend‘ (ab Note 4.00) bewertet worden sein. Das Einführungsstudium ist auch dann erfolgreich abgeschlossen, wenn höchstens zwei Leistungsnachweise mit einer ungenügenden Note beurteilt wurden und das arithmetische Mittel der Einzelnoten aller Leistungsnachweise mindestens ‚befriedigend‘ (ab Note 4.25) ist.

² Ungenügende Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

³ Wer die in Absatz 1 festgelegten Voraussetzungen auch nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten gemäss Absatz 2 nicht erfüllt, ist endgültig ausgeschlossen.

4. Prüfungen im Grund- und Hauptstudium

Art. 47 Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungsprüfungen gelten folgende Vorschriften:

- a Eine mündliche Prüfung dauert maximal 30 Minuten und ist im Rahmen der beschränkten Platzverhältnisse öffentlich.
- b Eine schriftliche Prüfung dauert maximal 3 Stunden.

Art. 48 Fachprogrammprüfungen

Bei Fachprogrammprüfungen gelten folgende Vorschriften:

- a Eine mündliche Fachprogrammprüfung dauert maximal 45 Minuten und ist im Rahmen der beschränkten Platzverhältnisse öffentlich.
- b Eine schriftliche Fachprogrammprüfung dauert maximal 4 Stunden.

Art. 49 Anrechnung und Wiederholung von Leistungsnachweisen

¹ Leistungsnachweise werden an das Grund- und Hauptstudium angerechnet, sofern mindestens die Note 4 erzielt wurde.

² Bei Pflichtveranstaltungen können nicht bestandene Prüfungen zweimal wiederholt werden. Alle übrigen Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.

³ Bestandene Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

⁴ Wer im Grund- und Hauptstudium, Wiederholungen mitgerechnet, bei Leistungsnachweisen im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten ungenügende Noten erzielt hat, ist vom weiteren Studium ausgeschlossen.

5. Schriftliche Arbeiten

Art. 50 Lizentiatsarbeit

¹ Die Studierenden erbringen mit der Lizentiatsarbeit den Nachweis, dass sie ein ausgewähltes Thema selbständig und wissenschaftlich zu behandeln vermögen.

² Das Thema und der Umfang der Lizentiatsarbeit sind so festzulegen, dass eine Ausarbeitung für Vollzeitstudierende in maximal sechs Monaten möglich ist.

³ Die Durchführung einer Lizentiatsarbeit als Gruppenarbeit mit maximal drei Studierenden ist gestattet. Bei einer Gemeinschaftsarbeit muss der selbständige Beitrag der jeweiligen Verfasserin oder des jeweiligen Verfassers klar ersichtlich sein. Bei Gruppenarbeiten sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.

⁴ Der Dozent oder die Dozentin kann eine maximale Bearbeitungsdauer festlegen.

⁵ Weitere Bestimmungen über die Lizentiatsarbeit enthält der Studienplan.

Art. 51 Seminararbeit

¹ Die Seminararbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, in der die Studierenden ein Thema unter Anwendung der fachspezifischen Methoden vertieft bearbeiten.

² Seminararbeiten als Gruppenarbeiten sind möglich. Dabei sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.

Art. 52 Abschlussarbeit von Übungen

¹ Die Abschlussarbeit einer Übung stellt die wissenschaftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Übungsaufgaben dar.

² Abschlussarbeiten von Übungen als Gruppenarbeiten sind möglich. Dabei sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.

Art. 53 Proseminararbeit

¹ Die Proseminararbeit ist eine kurze wissenschaftliche Arbeit, mit der die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie fachspezifische Fragestellungen und Methoden kennen und anwenden können.

² Proseminararbeiten als Gruppenarbeiten sind möglich. Dabei sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.

Art. 54 Hausarbeit

¹ Die Hausarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit, die losgelöst von einem Seminar durchgeführt werden kann.

² Hausarbeiten als Gruppenarbeiten sind möglich. Dabei sind die Anforderungen in angemessener Weise zu erhöhen.

Art. 55 Bewertung schriftlicher Arbeiten

Wird eine schriftliche Arbeit als ungenügend abgelehnt, so darf sie im Einverständnis mit der Dozentin oder dem Dozenten überarbeitet werden. Es kann aber auch eine andere Arbeit zu einem anderen Thema vereinbart und eingereicht werden.

IV. Das Doktorat

Art. 56 Zulassung

¹ Zum Doktorat werden Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die an der Universität Bern den Titel „lic.rer.oec.“ oder „lic.rer.soc.“ oder „Master of Business Administration der Universität Bern“ mit mindestens der Gesamtnote 4.75 erworben haben.

² Kandidatinnen und Kandidaten mit gleichwertigen wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Abschlüssen an auswärtigen universitären Hochschulen können das Doktorat unter den gleichen Voraussetzungen erwerben, sofern sie ihren Abschluss mindestens mit Gesamtnote 4.75 erworben haben und auch an ihrer Heimfakultät zum Doktorat zugelassen wären. Das Fakultätskollegium überprüft die Gleichwertigkeit der Abschlüsse und das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags einer Dozentin oder eines Dozenten, welche(r) für die Betreuung der Dissertation zuständig und bereit ist.

³ Kandidatinnen und Kandidaten mit anderen äquivalenten Studienabschlüssen an universitären Hochschulen können vom Fakultätskollegium unter Auferlegung von Zusatzleistungen zum Doktorat zugelassen werden.

⁴ Inhalt und Umfang der Zusatzleistungen werden vom Fakultätskollegium in Abhängigkeit von den erbrachten sozialwissenschaftlichen Leistungsnachweisen auf Lizentiats- bzw. Graduiertenstufe bzw. im Hauptstudium definiert. Der Umfang der Zusatzleistungen beträgt mindestens 42 ECTS-Punkte.

⁵ Die Gesamtnote für die geforderten Zusatzleistungen muss mindestens 4.75 sein und ergibt sich als mit den ECTS-Punkten gewichtetes Mittel aus den erbrachten Leistungsnachweisen. Dabei gilt sinngemäss Art. 18 Abs. 3 und 4.

⁶ Das Lizentiat darf bei Inangriffnahme des Dissertationsprojektes nicht mehr als 10 Jahre zurückliegen. Ausnahmen können vom Fakultätskollegium bewilligt werden, wobei die Bewilligung mit Auflagen über zusätzliche Leistungsnachweise verbunden werden kann.

Art. 57 Das Aufbaustudium

¹ Im Rahmen des Aufbaustudiums haben Doktorandinnen und Doktoranden Leistungsnachweise in Höhe von 24 ECTS-Punkten zu erbringen. 12 ECTS-Punkte müssen benotet sein und gehen in die Berechnung der Dissertationsnote ein. Die übrigen 12 ECTS-Punkte werden im Studienblatt ohne Note aufgeführt. Auf das Aufbaustudium können nur ECTS-Punkte angerechnet werden, für die ein Leistungsnachweis erbracht worden ist.

² Das Fakultätskollegium legt die Anforderungen fest, die für Veranstaltungen des Aufbaustudiums gelten sollen und genehmigt auf Antrag der Fachrichtungen (Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre, Sozialwissenschaften) die Struktur des Aufbaustudiums.

Art. 58 Die Dissertation

¹ Die Dissertation muss ein Thema aus den Sozialwissenschaften zum Gegenstand haben; sie kann interdisziplinären Charakter aufweisen.

² Dissertationsmanuskripte können in deutscher, französischer oder englischer Sprache eingereicht werden.

³ Ausnahmsweise kann das Fakultätskollegium auf Antrag der zuständigen Dozentin oder des zuständigen Dozenten eine bereits veröffentlichte Druckschrift als Dissertation annehmen.

Art. 59 Gutachterinnen und Gutachter

¹ Dissertationen werden in der Regel von zwei Fachvertreterinnen oder Fachvertretern beurteilt, die je ein eigenständiges Gutachten verfassen. Bei interdisziplinären Dissertationen können zusätzliche Gutachterinnen oder Gutachter anderer Fakultäten beigezogen werden.

² Als Gutachterinnen oder Gutachter kommen die Dozentinnen und Dozenten der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät bzw. der Universität Bern gemäss Art. 9 UniV sowie Dozentinnen und Dozenten anderer Universitäten, welche die gleichen Voraussetzungen erfüllen, in Frage.

³ In der Regel bestimmt die Dozentin bzw. der Dozent, welche(r) die Dissertation betreut, die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter, wobei als Auswahlkriterium die fachliche Ergänzung im Vordergrund steht.

⁴ Vom Fakultätskollegium gewählt oder bestätigt werden müssen Gutachterinnen oder Gutachter dann,

a wenn sie nicht der Fakultät angehören

b wenn die Dissertation nicht von einem Mitglied des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultätskollegiums betreut worden ist.

⁵ Die Dissertationsmanuskripte müssen samt den zugehörigen Gutachten mindestens drei Wochen vor dem Promotionstermin zur Einsichtnahme durch Mitglieder der Fakultät aufliegen. Die Mitglieder des Fakultätskollegiums werden hierüber speziell benachrichtigt.

⁶ Das Fakultätskollegium beschliesst über die Annahme der Dissertation und die Dissertationsnote aufgrund der Gutachten.

⁷ Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist nach der Promotion auf Verlangen Einblick in die Gutachten zu gewähren.

Art. 60 Anmeldung

Die Kandidatin oder der Kandidat hat sich zur Promotion auf dem Dekanat mindestens drei Wochen vor dem Promotionstermin schriftlich anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a Das Anmeldeformular.
- b Der Immatrikulationsausweis (Legitimationskarte).
- c Das Studienblatt.
- d Die Dissertation. Diese ist in Druckschrift in 2 Exemplaren einzureichen und hat eine Erklärung über die selbständige Anfertigung in dem für Lizentiatsarbeiten vorgeschriebenen Wortlaut zu enthalten.
- e Die Quittung über die einbezahlten Promotionsgebühren.

Art. 61 Die Promotion zum Dr. rer. soc.

¹ Die Würde eines Doctor rerum socialium wird verliehen, wenn die Zulassungsbedingungen erfüllt, das Aufbaustudiums gemäss Art. 57 absolviert und die Dissertation genehmigt ist.

² Das Prädikat ergibt sich als Durchschnitt aus der dreifach gewichteten Note der Dissertation und der einfach gewichteten Note des Aufbaustudiums. Der Bewertungsstab ist gleich wie für das Lizentiat.

³ Doktorpromotionen werden mindestens einmal im Semester vom Fakultätskollegium vorgenommen. Die Promotionstermine sowie die zugehörigen Anmeldetermine werden öffentlich bekannt gegeben.

Art. 62 Veröffentlichung der Dissertation, Pflichtexemplare

¹ Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Promotion in einer vom Fakultätskollegium genehmigten Form zu veröffentlichen.

² Das Fakultätskollegium kann auf Gesuch hin für die Veröffentlichung Änderungen der genehmigten Fassung bewilligen.

³ Die Anzahl der Pflichtexemplare beträgt 12, wenn die Dissertation im Buchhandel erschienen ist, in elektronischer Form auf CD-ROMs abgeliefert wird oder wesentliche Teile davon in wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert worden sind. In allen anderen Fällen beträgt die Anzahl der Pflichtexemplare 50.

Art. 63 Doktordiplom

¹ Über die erfolgte Promotion wird ein auf ein Jahr befristetes Interimszeugnis ausgestellt. Das Fakultätskollegium kann auf begründetes Gesuch hin diese Frist verlängern. Die Fristverlängerung ist auf dem Interimszeugnis einzutragen.

² Das Doktordiplom wird erst ausgestellt, nachdem die Kandidatin oder der Kandidat die genehmigte Fassung der Dissertation gemäss den Bestimmungen von Art. 62 veröffentlicht und dem Rektorat die erforderlichen Pflichtexemplare eingereicht hat.

³ Die Führung des nach diesem Reglement erworbenen Dokortitels ist nur der Inhaberin oder dem Inhaber eines gültigen Interimszeugnisses oder des Doktordiploms gestattet.

V. Anerkennung anderer Ausweise

Art. 64 Grundsatz

¹ Das Fakultätskollegium entscheidet über

- a die Anerkennung und Anrechnung von ausserfakultären Studienleistungen für die Fortsetzung des Studiums;
- b die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Hochschulen erbracht worden sind, für die Fortsetzung des Studiums;
- c die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen universitären Hochschulen erbracht worden sind, für die Fortsetzung des Studiums;
- d die Anerkennung und Anrechnung von Abschlüssen in- und ausländischer universitärer Hochschulen für die Erlangung des Doktorats;
- e die Anerkennung und Anrechnung von auswärtigen Lehrveranstaltungen auf das Aufbaustudium zum Doktorat.

² Das Fakultätskollegium überprüft die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem sozialwissenschaftlichen Studium an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät. Es berücksichtigt gesamtschweizerische Richtlinien. Vorbehalten bleiben zudem Vereinbarungen mit anderen Hochschulen.

Art. 65 Anrechnung auswärtiger Lehrveranstaltungen

¹ Die Anrechnung von anerkannten auswärtigen Lehrveranstaltungen setzt Leistungsnachweise der betreffenden Bildungsinstitutionen voraus. Im Hauptstudium können höchstens 72 ECTS-Punkte angerechnet werden.

² Angerechnete Lehrveranstaltungen werden im Studienblatt ohne Note aufgeführt. Bei der Berechnung von Notendurchschnitten zählen sie nicht mit. Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis anerkannter Partneruniversitäten werden im Studienblatt mit Note aufgeführt. Bei der Berechnung von Notendurchschnitten zählen sie mit.

³ Werden Lehrveranstaltungen, die an anderen Bildungsinstitutionen besucht wurden, als Teil des Hauptstudiums anerkannt, wird für je 30 ECTS-Punkte ein Semester angerechnet.

⁴ Das Fakultätskollegium kann Lehrveranstaltungen anderer Bildungsinstitutionen in ihrer Gesamtheit als Einführungs- und Grundstudium anrechnen.

VI. Rechtspflege

Art. 66 Anwendbares Recht

Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 67 Beschwerdeverfahren

¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission der Universität Bern erhoben werden.

² Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 68 Erlass des Studienplanes

Der Studienplan ist bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglements zu erlassen und der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 69 Übergangsbestimmungen

¹ Studierende, welche nach dem 1. September 2001 ihr sozialwissenschaftliches Studium aufnehmen, studieren nach diesem Reglement.

² Die Studierenden, die das sozialwissenschaftliche Studium vor dem 1. September 2001 aufgenommen haben, haben die Option, nach diesem oder den alten Reglementen zu studieren. Wer nach dem neuen Reglement studieren will, hat dies dem Dekanat schriftlich bis zum 28. Februar 2002 zu erklären.

³ Wer für ein altes Reglement optiert, hat sein sozialwissenschaftliches Fachstudium bis spätestens 31. August 2006 abzuschliessen, anderenfalls wird sie oder er in das neue Reglement überführt.

⁴ Diese Regelung gilt für alle Hauptfachstudierende, sowie für Neben- und Ergänzungsfachstudierende aus allen Fakultäten.

⁵ Die Noten von Leistungsnachweisen, die von Studierenden vor dem Inkrafttreten dieses Reglements erbracht worden sind, werden nach dem folgenden Schlüssel umgerechnet:

<u>10er Skala</u>	<u>6er Skala</u>
10	6.00
9	5.67
8	5.34
7	5.00
6	4.67
5	4.34
4	4.00
3	3.00
2	2.00
1	1.00

⁶ Die Semesterwochenstunden der bereits erbrachten Leistungsnachweise im Hauptstudium werden bei Studierenden, welche im Hauptstudium auf das neue Reglement wechseln, nach folgendem Schlüssel in ECTS-Punkte umgerechnet:

a	Seminare	1 SWS =	3 ECTS-Punkte
b	Lizentiatsarbeit(en)	1 SWS =	2.4 ECTS-Punkte

- c Empirisches Forschungspraktikum 1 SWS = 2.5 ECTS-Punkte
- d alle übrigen Lehrveranstaltungen
sowie Sonderstudien 1 SWS = 2 ECTS-Punkte
- e Praktika 4 Wochen = 2 ECTS-Punkte

⁷ Die in Art. 29 festgelegte Notenskala gilt für alle Studierenden ab Inkrafttreten dieses Reglements.

⁸ Doktorierende erwerben das Doktorat nach dem vorliegenden Reglement. Bereits absolvierte Lehrveranstaltungen auf Doktorandenstufe werden gemäss Art. 16 dieses Reglements umgerechnet (1 SWS = 3 ECTS-Punkte).

Art. 70 Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a Reglement über die Hauptfachstudien Politikwissenschaft und Soziologie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 19. Mai 1994, mit Änderungen vom 30.4.1998
- b Studienordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft an der Wirtschaftswissenschaftlichen Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 19.5.1994, mit Änderungen vom 6.7.1995 und 29.1.1998
- c Studienordnung für das Hauptfach Soziologie an der Wirtschaftswissenschaftlichen Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 19.5.1994, mit Änderungen vom 6.7.1995 und 29.1.1998
- d Studienordnung für das Nebenfach Medienwissenschaft an der Wirtschaftswissenschaftlichen Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 14.11.1996
- e Reglement vom 5. Dezember 1979 mit Änderungen vom 22.11.1990, 27.6.1991, 21.11.1991, 24.6.1993, 19.5.1994, 6.7.1995, 23.5.1996, 20.6.1996 und 30.4.1998 über die Hauptfachstudien Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

Art. 71 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Erziehungsdirektion auf den 1. September 2001 in Kraft.

Bern, den

Im Namen der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan: Prof. Dr. H. Hausheer

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, den

Der Erziehungsdirektor: